

2. Änderungstarifvertrag

vom 7. Mai 2012

**über den Urlaubsanspruch und die Übernahme von Auszubildenden in ein
Arbeitsverhältnis der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg,
Tübingen und Ulm**

**zum Tarifvertrag vom 29. Juni 2007 der Universitätsklinik Freiburg,
Heidelberg, Tübingen und Ulm**

(TVA UK-Ä2)

gültig ab 7. Mai 2012

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,**

jeweils vertreten durch

die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird vereinbart:

§ 1 zu § 10 Absatz 1

§ 10 Absatz 1 erhält ab dem 1. Januar 2013 folgende Fassung:

- (1) Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts. Der Urlaubsanspruch beträgt 27 Ausbildungstage.

Protokollerklärung:

Für Urlaubsansprüche bis 31. Dezember 2012 wird die Regelung des § 10 Absatz 1 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrags vom 28. Oktober 2010 beibehalten.

§ 2 zu § 20 Absatz 3

§ 20 Absatz 3 gilt erstmals für die Ausbildungsjahrgänge, die im Jahr 2013 ihre Ausbildung beenden; in folgender Fassung:

- a) Auszubildende nach dem Krankenpflegegesetz sowie zu Operationstechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistentinnen nach den jeweils gültigen DKG-Empfehlungen mit einem Notendurchschnitt der drei Abschlussnoten von 3,0 oder besser werden nach bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis oder auf Wunsch der Auszubildenden bis zu sechs Wochen später in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit an einem vertragsschließenden Universitätsklinikum übernommen, die übrigen Auszubildenden im Sinne dieser Regelung mit bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von einem Jahr in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit am ausbildenden Universitätsklinikum. Bestehende günstigere Dienstvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- b) Alle anderen Auszubildenden werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mit einem Notendurchschnitt von 3,0 oder besser bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche beziehungsweise betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle beziehungsweise einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Unterabsatz a):

Diese Fassung gilt nur für Ausbildungsgänge, die im Jahr 2013 enden.

Evaluationen finden im Juni und November 2013 statt und führen gegebenenfalls zur Weiterführung dieser Regelungen oder zu Anpassungen. Andernfalls gilt wieder die ursprüngliche Fassung.

Die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm verzichten auf die Einstellung von externen Bewerberinnen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Gesundheits- und Krankenpflege, wenn an einem der Standorte noch interne Bewerberinnen gemäß Buchstabe a) zur Verfügung stehen. Ausgenommen hiervon sind externe Bewerberinnen mit Erfahrung in Bereichen mit Fachkräftemangel (zum Beispiel OP, Anästhesie oder Intensivstation).

An dem jeweiligen Standort sind diejenigen Auszubildenden nach Buchstabe a) zu übernehmen, bei denen ein Härtefall vorliegt. Die Kriterien für den Härtefall werden durch einvernehmliche Dienstvereinbarung an jedem Standort festgelegt.

Für den oben angegebenen Zeitraum gilt die Übernahmeverpflichtung nach Buchstabe a) auch dann als erfüllt, wenn die Auszubildende nach Buchstabe a) erster Halbsatz ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit an einem anderen Standort angeboten wird.

Auszubildende, die an ihrem jeweiligen Standort übernommen werden wollen, müssen sich bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende bei der jeweils zuständigen Stelle bewerben. Erfolgt diese Bewerbung innerhalb dieser Frist nicht, erlischt der Übernahmeanspruch.

Können Auszubildende nicht an ihrem Standort übernommen werden, erhalten sie spätestens bis drei Monate vor Ausbildungsende eine entsprechende Mitteilung über freie Stellen an den anderen Standorten. Innerhalb einer festgesetzten Frist von zwei Wochen muss sich die Auszubildende erklären, ob sie die Erfüllung des Übernahmeanspruchs durch ein anderes Universitätsklinikum akzeptiert. Akzeptiert die Auszubildende dies nicht, erlischt der Übernahmeanspruch.

Protokollerklärung zu Unterabsatz b):

Auszubildende, die an ihrem jeweiligen Standort übernommen werden wollen, müssen sich bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende bei der jeweils zuständigen Stelle bewerben. Erfolgt diese Bewerbung innerhalb dieser Frist nicht, erlischt der Anspruch aus Unterabsatz b).

§ 3 Änderung § 22 Absatz 3

§ 22 Absatz 3 des Tarifvertrags für die Auszubildenden vom 29. Juni 2007 der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm wird wie folgt geändert:

(3) Die Regelung des § 20 Absatz 3 kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. März 2014.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, den 24. Mai 2012

Universitätsklinikum Freiburg



Reinhold Keil

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



Leni Breymaier

Universitätsklinikum Heidelberg



Günter Busch



Irmtraut Gürkan

Universitätsklinikum Tübingen



Gabriele Sonntag

Universitätsklinikum Ulm



Rainer Schoppik